

Das Bildungsmagazin des Landeselternbeirats



Landeselternbeirat
Baden-Württemberg
Eltern MitWirkung

Wellenbrecher? Wir doch nicht!

Oder: Wie wohl all die wohlfeilen Versprechen in „the Länd“ eingelöst werden?

„Erhöhung der Leitungszeit für beamtete Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg“

Schulleiter, ein toller Beruf?

Ruhe ist die erste Schüler*innen-Pflicht – Wirklich?

Oder: Seid doch mal endlich leise ...

Eltern fragen – Michael Rux antwortet

Lernmittelfreiheit

Inhaltsverzeichnis

Wellenbrecher? Wir doch nicht!

Oder: Wie wohl all die wohlfeilen Versprechen in „the Länd“ eingelöst werden? 3

Stichwort „Inklusion“

(Wie) Kann das überhaupt funktionieren? 4

Pädagogisch wertvoller Drucker an den Schulen

Oder: Schulleiter? Nein danke!..... 7

„Erhöhung der Leitungszeit für beamtete Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg“

Schulleiter, ein toller Beruf? 8

Ruhe ist die erste Schüler*innen-Pflicht – Wirklich?

Oder: Seid doch mal endlich leise 9

Musik heilt Corona-Wunden

Warum Singen gerade jetzt dringend notwendig ist 11

Rezension

Radikale Kompromisse 13

Sind Werte lernbar?

Bericht von der Veranstaltung des Arbeitskreises der Religionslehrerverbände in Baden-Württemberg und des Landeselternbeirates 15

Eltern fragen – Michael Rux antwortet

Lernmittelfreiheit 16

Lernmittelfreiheit – gerichtlich und gesetzlich verankertes Recht

Oder: Wenn Bildungspolitik sich nicht an Recht und Gesetz hält 18

Interview mit einer Zeitzeugin –

mit Frau Dr. Renate Heinisch 19

Bundesweiter Bürgerrat der Montag Stiftung Denkwerkstatt

Welche Veränderungen sich Bürgerinnen und Bürger in der Schule wünschen 21

Landesmedienzentrum Baden-Württemberg

Schüler/-innen können Lernplattformen über die Sesam-Mediathek nutzen 23

Liebe Leserinnen und Leser!

Stagnation ist die einfachste Übung. Wertschätzend wegschauend weiterzumachen ist weder besonders innovativ, noch zeugt es von Tatkraft, Mut oder Verantwortungsbewusstsein. Die Art und Weise, in der wir Schule betreiben, ist mindestens 40 Jahre



Michael Mittelstaedt,
Vorsitzender des
19. Landeselternbeirats

alt und die Veränderungen der letzten 40 Jahre sind nur in Details erkennbar. Bevor die Gegenstimmen laut werden: Nein, damit ist nicht jede Schule und jeder Verantwortliche gemeint, sondern „lediglich“ die absolute Mehrheit. Das ist aber genau das Problem. Sobald man hierzulande etwas bemängelt, geraten reflexartig sofort die wenigen Positivbeispiele in den Fokus und man verbreitet Weihrauch, um ja nicht durchblicken zu lassen, dass das System schwer krank ist und dringend einer Reform bedarf. Solange nicht alle Kinder in diesem System unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem Lebensort individuell das bekommen, was ihnen die maximale Unterstützung beim Erreichen ihrer individuellen Möglichkeiten bietet, sind wir ganz weit unter dem, was unsere Kinder verdient haben. Solange die Einrichtungen in landwirtschaftlichen Ställen – da darf man staunen, wie genau Mindeststandards in der Tierhaltung beschrieben werden – besser kontrolliert werden und dort der Mindeststandard ein Muss und kein „nice to have“ ist wie in Schulen, so lange müssen sich unsere Beamten, d. h. die, die für uns Steuerzahler Dienst leisten, die Frage gefallen lassen, warum wir nicht zumindest einmal verpflichtend

Bürostandards für die Arbeitsplätze unserer Kinder an der Schule erwarten dürfen und warum es möglich ist, dass jede Lehrperson ohne klare Anweisungen vor sich hinwurschteln darf. Wohlgedacht: „darf“ und nicht „muss“. Hier geht es darum, dass eben keinerlei konkrete Mindestanforderungen an das existieren, was wir als Kunden und Finanzierer vom Bildungssystem für unsere Kinder erwarten können. Konkretes Beispiel: Das Landesmedienzentrum stellt hervorragende Lernmaterialien bereit, die aus unterschiedlichen Gründen nicht frei verfügbar sind, sondern von den Lehrenden für die Schüler freigegeben werden müssten. Kaum 50% der Schulen nutzen diese Angebote. Bekannt sind sie, aber ... Wenn der Amtschef im Ministerium die Schulen freundlich darauf hinweisen kann, dass Tage der offenen Tür auch in diesem Jahr pandemiebedingt doch besser entfallen sollten, und Schulen dann so tun, als wäre das eine Anordnung gewesen, der man folgen müsste, dann geht das doch sicherlich auch für die Nutzung von Materialien, deren Lizenzen durch das Land – sprich: durch uns – finanziert werden. Insbesondere wenn Rückenwind eher den Charakter einer Windstille besitzt und vermutlich auch nicht mehr viel kommen wird. Auch hier: lokal stark unterschiedlich. Und genau das sollte gemäß unserer Landesverfassung (von 1953!) nicht (mehr) so sein, kurz: Es muss wohnortunabhängig und nicht lehrerabhängig sein, ob ich Zugang zu vom Land bereitgestellten Mitteln habe oder eben nicht. So bleibt es letztlich wieder einmal – neben der Forderung an den Amtschef des Kultusministeriums, die Lehrer „zu motivieren“, hochwertige steuergeldfinanzierte Materialien auch den Schülern zur Verfügung zu stellen – an den Eltern hängen, ebenfalls die Lehrerschaft dazu anzuregen, hier Dynamik an den Tag zu legen.

Viel Freude beim Lesen.

Michael Mittelstaedt

Stichwort: Lernmittelfreiheit



Informationen und Tipps vom Verfasser des Eltern-Jahrbuchs

Dieses jährlich erscheinende Handbuch des Schul- und Elternrechts für Eltern und Elternbeiräte an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg liegt jetzt im zwanzigsten Jahrgang vor.

ISBN: 978-3-944970-30-1.

Es gibt auch ein „Eltern-Jahrbuch plus“ (gedrucktes Buch plus E-Book).

Bestellung über den Buchhandel oder direkt beim Verlag.

Süddeutscher Pädagogischer Verlag, Silcherstr. 7a, 70176 Stuttgart

www.spv-s.de



Fragen bitte an sib@leb-bw.de

Betreff: Hätten Sie es gewusst?



Hätten Sie es gewusst?
Eltern fragen – Michael Rux antwortet

Eltern fragen:

Wir haben immer wieder Schwierigkeiten mit der Lernmittelfreiheit. Gibt es da nicht einen Katalog, in dem man sehen kann, welche Lernmittel kostenfrei zur Verfügung gestellt werden müssen? Stimmt es, dass der Taschenrechner oder das Tablet „lernmittelfrei“ sind? Unsere Lehrkräfte und auch die Schulleitung scheinen das nicht zu wissen.

Michael Rux antwortet:

Die Lernmittelfreiheit ist eine großartige Errungenschaft. In der Landesverfassung lautet der einschlägige Artikel 14 Absatz 2: „*Unterricht und Lernmittel an den öffentlichen Schulen* weiter auf der nächsten Seite

Realschulen

Auszug aus dem Lernmittelverzeichnis des KM; Anlage zur Lernmittelverordnung vom 19.4.2004 (GBl. S. 368)

Unterrichtsfach und Art des Lernmittels	5	6	7	8	9	10
Evangelische und Katholische Religionslehre						
Bibel			xx			
Gebets- und Liedersammlung	xx		xx		xx	
Lehrbuch	x		x		x	
Themenhefte	4		4		4	
Materialsätze	(4)		(4)		(4)	
Éthik						
Lehrbuch oder Themenhefte					x	
Materialsätze					(6)	
Deutsch						
Lesebuch	x		x		x	
Sprachlehrbuch	x		x		x	
Rechtschreibwörterbuch			xx			
Gedichtband/Ganzschriften					xx	
Literaturgeschichte					xx	
Geschichte						
Lehrbuch	x		x		x	
Geschichtsatlas			xx			
Erdkunde - Wirtschaftskunde - Gemeinschaftskunde						
Lehrbuch	x		x		x	
Berufskundliches Lehrbuch oder berufskundliche Materialien					xx	
Weltatlas mit Landesteil oder Universalatlas			x			
Grundgesetz und Landesverfassung					xx	
Englisch und Französisch als Pflichtfremdsprache						
Lehrbuch oder Themenhefte	x		x		x	
Grammatik					x	x
Wörterbuch Fremdsprache - Deutsch/Deutsch - Fremdsprache			xx			
Liederheft			xx			
Englisch und Französisch als Wahlpflichtfremdsprache						
Lehrbuch oder Themenhefte	x		x		x	
Grammatik					x	x
Wörterbuch Fremdsprache - Deutsch/Deutsch - Fremdsprache			xx			
Liederheft			xx			
Mathematik						
Lehrbuch	x		x		x	
Formelsammlung						x
Zirkel			x			
Taschenrechner					x	
Informationstechnische Grundbildung						
Lehrbuch oder Themenhefte			x			

Unterrichtsfach und Art des Lernmittels	5	6	7	8	9	10
Naturwissenschaftliches Arbeiten						
Lehrbuch oder Themenhefte		x				x
Lehrbuch Physik					x	
Lehrbuch Chemie					x	
Lehrbuch Biologie					x	
Experimentierbuch		xx		xx		
Bestimmungsbuch für Pflanzen				xx		
Bestimmungsbuch für Tiere				xx		
Musik						
Lehrbuch		x		x		x
Liederbuch		x		x		
Instrumentalsätze		xx		xx		xx
Bildende Kunst						
Lehrbuch Stil- und Kunstgeschichte				xx		xx
Linolbesteck				xx		
Mensch und Umwelt						
Lehrbuch				x		x
Technik						
Lehrbuch				x		x
Zeichenplatte, Reißzeug, Schablonen				xx		xx
Orchester bzw. Instrumentalgruppen (AG)						
Instrumentalsätze				xx		
Chor (AG)						
Chorsätze				xx		

Der Pauschbetrag für die im Verzeichnis nicht einzeln aufgeführten Lernmittel beträgt je Schüler und Schuljahr 20 Euro bis 33 Euro.

In die für die einzelnen Klassen/Jahrgangsstufen vorgesehenen Spalten sind einfache Kreuze, doppelte Kreuze oder Zahlen eingetragen. Dabei bedeuten:

- a) das einfache Kreuz (x): In dieser Klasse/Jahrgangsstufe ist das angegebene Lernmittel für jeden Schüler während des gesamten Schuljahres zum ständigen Gebrauch notwendig;
- b) das doppelte Kreuz (xx): In dieser Klasse/ Jahrgangsstufe ist das angegebene Lernmittel für den Schüler während des Schuljahres in der Regel nur zum vorübergehenden Gebrauch (Klassensätze) bestimmt. Bei der Zahl der an der Schule vorzuhaltenden Klassensätze sind die Zahl der Klassen (Parallelklassen/Züge bzw. Klassenstufen, in denen das Lernmittel benötigt wird) sowie die organisatorischen Möglichkeiten der Mehrfachnutzung zu berücksichtigen;
- c) eine Zahl: notwendige Anzahl des angegebenen Lernmittels in der betreffenden Klasse/Jahrgangsstufe je Schüler. Eine Zahl in Klammern gesetzt bezieht sich auf die Anzahl der Klassensätze.

len sind unentgeltlich. Die Unentgeltlichkeit wird stufenweise verwirklicht.“ Als dies vor 70 Jahren in unsere – in dieser Hinsicht bundesweit vorbildliche – Verfassung geschrieben wurde, hat man noch nicht absehen können, ob und wie sie finanziert werden könnte. Es war klar: Das ging nur schrittweise.

Das Kultusministerium hat zur Umsetzung der Landesverfassung eine „Lernmittelverordnung“ (LMVO) erlassen. Diese enthielt ursprünglich einen Anhang, das sogenannte „Lernmittelverzeichnis“, in dem detailliert aufgeschlüsselt war, welche Lernmittel denn nun tatsächlich lernmittelfrei, also kostenlos zur Verfügung gestellt werden müssen (also nicht im Belieben des Schulträgers oder der einzelnen Lehrkraft stehen, sondern worauf die Schüler*innen beziehungsweise ihre Eltern einen rechtlichen Anspruch besitzen). Wegen des großen Umfangs (81 Druckseiten) kann auf der vorhergehenden Seite nur ein Beispiel aus diesem Verzeichnis wiedergegeben werden, nämlich jenes für die öffentlichen Realschulen des Landes. Die Tabellen für die anderen Schularten sind nach dem gleichen Prinzip aufgebaut.

Das KM hat diese LMVO 2016 durch eine neue Fassung ersetzt, in der das Lernmittelverzeichnis nicht mehr auftaucht. Die „alte“ Fassung blieb zwar für einige Schularten und Klassenstufen noch weiter in Kraft, aber ab dem Jahr 2022 enden diese Übergangsbestimmungen.

Damit hat das Ministerium den Zugang zu elementar wichtigen Informationen erschwert. Denn juristische Laien, beispielsweise Eltern, aber auch manche Lehrkräfte oder Schulleitungen, haben bisweilen Mühe zu verstehen, was die Formulierung „notwendige Lernmittel“ (LMVO § 1 Abs. 3) bedeutet. Dies sei hier an einem konkreten Beispiel, nämlich dem Englischunterricht in der Realschule, erläutert:

1. Die Lernziele (Einsichten, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten), die in diesem Fach erreicht werden sollen, sind im amtlichen Bildungsplan für die Realschulen verbindlich vorgegeben.
2. Grundsätzlich entscheidet die einzelne Lehrkraft, wie und mit welchen Lernmitteln sie diese Zielvorgaben umsetzt (das ist die sogenannte „Methodenfreiheit“).
3. Herkömmlich und in der Regel geschieht dies mit jenen Lernmitteln, die im Lernmittelverzeichnis als „notwendig“ aufgeführt sind. Beim Englischunterricht in der Realschule sind dies ein Lehrbuch oder Themenhefte; die Schüler*innen der Klassenstufen 5–6, 7–8 und 9–10 haben Anspruch auf kostenfreie – in der Regel leihweise – Überlassung je eines Exemplars während des gesamten Schuljahres. In den Klassenstufen 7–8 sowie 9–10 ist ihnen ferner eine Grammatik zur Verfügung zu stellen. Diese Bücher/Hefte können sie nicht nur im Unterricht benutzen, sondern auch nach Hause mitnehmen. Ferner müssen der Klasse/Lerngruppe in der gesamten Schulzeit (Klassen 5–10) im Unterricht ein Wörterbuch und ein Liederheft kostenfrei zur Verfügung stehen („Klassensatz“).
4. Die Lehrkraft kann die Lernziele auch mit anderen Mitteln und Methoden erreichen, z. B. analog über Arbeitsblätter oder digital über Lernprogramme, die Anleitung zur selbstständigen Internetrecherche usw. Auch in diesem Fall haben die Schüler*innen Anspruch auf kostenfreie Bereitstellung der Materialien und Geräte, denn auch dies sind dann „notwendige Lernmittel“.
5. Wichtig ist deshalb auch die am Ende der Tabelle stehende Bestimmung, wonach der Schule „für die im Verzeichnis nicht einzeln aufgeführten Lernmittel“ jährlich ein Pauschbetrag je Schüler*in zusteht. Daraus sind beispielsweise die im Englischunterricht verwendeten Arbeitshefte (Work Books) lernmittelfrei zur Verfügung zu stellen.
6. Da sich der Englischunterricht über die gesamte Realschulzeit erstreckt und der Lehrgang aus aufeinander aufbauenden Elementen besteht, ist es jedoch zweckmäßig, dass sich die Schule einheitlich für das Schulbuchwerk eines Verlags oder ein bestimmtes digitales Lernprogramm entscheidet. Sonst käme es von Klasse zu Klasse und Jahrgang zu Jahrgang zu einem abträglichen Wirrwarr der Systeme. Deshalb haben die Fachkonferenz beziehungsweise die Schulleitung (nach Anhörung der Fachlehrkräfte) zu entscheiden, welches dieser „notwendigen Lernmittel“ an der Schule konkret verwendet wird und also auch lernmittelfrei zur Verfügung zu stellen ist (LMVO § 1 Abs. 4).

Das Lernmittelverzeichnis wird zwar mit dem Auslaufen der Übergangsbestimmungen ab dem Jahr 2022 formal erlöschen. Trotzdem ist ein Blick in die Tabellen hilfreich, denn sie geben den 2016 erreichten Mindeststandard wieder. Da die Unentgeltlichkeit der Lernmittel „stufenweise verwirklicht“ wird (Landesverfassung Art. 14 Abs. 2), darf dieser Standard nicht mehr unterschritten, sondern allenfalls aufgrund neuerer Entwicklungen weiter ausgebaut werden.

So sind beispielsweise die oben unter Ziff. 5 genannten „Pauschbeträge“ nicht mehr aktuell, sondern müssen der Preisentwicklung angepasst werden. Das Land hat dies übrigens bei den sogenannten „Sachkostenbeiträgen“ berücksichtigt, mit denen es im Rahmen des „Kommunalen Finanzausgleichs“ alle Schulträger finanziell gleichstellt: Diese Zuweisungen, aus denen die Städte und Gemeinden auch die Lernmittel bezahlen, sind bei den Realschulen von 750 Euro im Jahr 2016 auf 1027 Euro im Jahr 2022, also um 37%, angehoben worden.

Ein weiteres Beispiel für die notwendige Weiterentwicklung sind die elektronischen Lernmittel. Im Jahr 2015 hat man sich noch darüber gestritten, ob auch kompliziertere elektronische Taschenrechner lernmittelfrei zur Verfügung gestellt werden müssen. Seitdem sind die Tablets dazugekommen, die recht teuer sind und bei denen die Eltern mit Recht fragen: Müssen wir die Kosten hierfür tragen? Die Antwort ist eindeutig nein: Tablets sind heute zweifelsfrei „notwendige Lernmittel“, denn sie sind im Zeichen von Corona und von Fernunterricht „zur Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele des für den jeweiligen Bildungsgang gültigen Bildungs- bzw. Lehrplans sowie des Schulcurriculums erforderlich“ (LMVO § 1 Abs. 3). Zwar enthält die Verordnung die Einschränkung: „soweit diese nicht von den Erziehungsberechtigten oder den Schülerinnen und Schülern selbst beschafft werden“ – wer also sein Kind damit selbst ausstatten will und sich das auch leisten kann, darf

das tun, aber auf die anderen Eltern und ihre Kinder darf kein Druck ausgeübt werden, sich ganz oder auch nur teilweise an diesen Kosten zu beteiligen. Das wäre ein klarer Verstoß gegen die Verfassung und gegen § 94 Schulgesetz.

Die Schulen – und auch die Eltern und ihre Vertretungen – können und sollten sich deshalb weiterhin an diesem Mindeststandard orientieren. Sie sollten dabei bedenken: Wenn das KM das Lernmittelverzeichnis nicht gelöscht, sondern fortgeschrieben hätte, dann würden heute nicht nur einfache „Taschenrechner“ (siehe Beispiel Realschulen auf der Vorseite) auch für Laien ohne Weiteres als lernmittelfreie Ausstattungsgegenstände erkennbar sein, sondern auch die Tablets. Dieses Argument kann Zweifel beheben und unnötigen Streit an den Schulen vermeiden.

Doch wo sind diese 81 Seiten denn noch einsehbar und verfügbar? Auf der Homepage des Landeselternbeirats ist die „alte“ LMVO vom 19. April 2004 (GBl. S. 368/2004) samt Lernmittelverzeichnis nach wie vor abrufbar.

(Link: <https://leb-bw.de/infos-downloads/gesetze-und-verordnungen/8-lernmittelverordnung>)



Lernmittelfreiheit – gerichtlich und gesetzlich verankertes Recht

Oder: Wenn Bildungspolitik sich nicht an Recht und Gesetz hält

Es ist sicher nichts Neues, wenn man darauf hinweist, dass Lernmittelfreiheit ein Recht ist, das in der Landesverfassung und im Schulgesetz deutlich und klar verankert ist. Und noch eindeutiger hat ein Verwaltungsgerichtsurteil aus dem Jahre 2001 (!) die Richtlinien vorgegeben, nach denen Lernmittelfreiheit nach Kassenlage von Schulträgern und Land NICHT stattfinden darf, sondern dass dieser Anspruch unantastbar ist. (VGH Ba-Wü, vom 23.01.2001, AZ: 9 S 331/00/) Alle Informationen sind hier nachzulesen:

<https://www.arge-stuttgart.org/index.php?id=61>



Das für einige Schularten und Klassenstufen bis zu diesem Jahr gültige Lernmittelverzeichnis wurde nie gerichtlich überprüft. Die Liste war auch nicht mehr Bestandteil der Neufassung der Lernmittelverordnung aus dem Jahr 2016, galt allerdings weiterhin für einige Schularten und Klassenstufen, bis das Verzeichnis in diesem Jahr auslaufen soll. Es wurde und wird trotzdem stets als Totschlag-Argument gegen widersprechende Eltern ins Feld geführt. In der Liste sind moderne Lernmittel wie Laptops oder Tablets gar nicht erfasst. Ihre IT-Kompetenz endet bei Taschenrechnern. Selbst das Kultusministerium widerspricht keineswegs der Unzulänglichkeit des Lernmittelverzeichnisses – und verspricht schon seit einiger Zeit eine überarbeitete Version.

Ein für Eltern interessanter Punkt des Verwaltungsgerichtsurteils von 2001 ist die Festlegung auf eine „Bagatellgrenze“. Das Kultusministerium bezog sich 2001 in einem Brief an die Schulleitungen auf das VGH-Urteil, und zitierte eine Empfehlung des Städtetags, der seinen Mitgliedern empfahl, hierfür einen Betrag von einem Euro anzusetzen. Alles, was über der „Bagatellgrenze“ liegt, ist Teil der Lernmittelfreiheit. Ein weiterer Punkt: Die klare Bestimmung, dass die Lernnotwendigkeiten (zur Erreichung des Lernziels unbedingt nötige Mittel) und NICHT die Haushaltslage des Schulträgers über die Anschaffung und Überlassung der Lernmittel bestimmt. Nur wollte sich bisher niemand der darüber klagenden Eltern auch gerichtlich gegen die Lernmittel-Politik nach Haushaltslage zur Wehr setzen.

Dabei wäre das sehr einfach und gegebenenfalls auch sehr schnell umzusetzen: Wenn eine Schule Eltern die Anschaf-

fung von Lernmitteln mit eigenen Mitteln auferlegt, würde der Antrag einer einstweiligen Anordnung den Schulträger dazu zwingen, diese Anschaffung mit dem VGH-Urteil abzugleichen. Der Nachweis der Rechtmäßigkeit ginge somit eindeutig zu Lasten des Schulträgers und NICHT zu Lasten des klagenden Elternteils.

Die ARGE Stuttgart, die Arbeitsgemeinschaft gymnasialer Elternvertreter im Regierungsbezirk Stuttgart, die auch die Rechtslage zur Frage der Lernmittel auf ihrer Website zusammengestellt hat, hat auf diese Möglichkeit und auch die Bereitschaft zur Rechtshilfe bei ihren Mitgliedern hingewiesen. Einen kleinen Erfolg gab es vor kurzem, als eine alleinerziehende Mutter von zwei Kindern ihre Schulleitung auf rechtswidriges Einsammeln von 40 Euro pro Schüler*in verwies. Sie ging mit der ARGE-Zusammenstellung aus der Rechtslage, wie sie sich aus Schulgesetz, Landesverfassung und VGH-Urteil ergibt, an die Schulleitung und – ein kleiner Erfolg im Streit um die Lernmittelfreiheit – die Eltern ALLER Schüler*innen bekamen den zu Unrecht eingeforderten Betrag von der Schule zurücküberwiesen.

So könnte das in vielen Fällen an den Schulen des Landes passieren, wenn Eltern sich auf ihre Rechte berufen und eben nicht davon ausgehen würden, dass das alles mit dem Einsammeln von Geld seine Richtigkeit hat. Es hat es eben nicht! Und vermutlich könnte erst ein erneutes Gerichtsverfahren Schulträger und Land dazu bringen, endlich die Lernmittelfreiheit für alle Realität werden zu lassen.

Es geht nicht um subjektives Gut- oder Schlecht-Halten, was bezahlt werden muss oder nicht. Es geht allein darum, dass Lernmittelfreiheit ein garantiertes Recht an unseren Schulen ist, das den ungehinderten und das von materiellen Voraussetzungen in den Familien unabhängige Recht auf Schulbildung sichern soll! Bis es so weit ist, werden die Schulen immer wieder aufgrund mangelhafter finanzieller Ausstattung durch die Schulträger versuchen, Eltern gesetzwidrig zur Kasse zu bitten.

Michael Mattig-Gerlach

Der 19. Landeselternbeirat

Geschäftsstelle des LEB

Silberburgstr. 158, 70178 Stuttgart, Tel. 0711/741094, Telefax 0711/741096, info@leb-bw.de

Vorstand: Vorsitzender: Michael Mittelstaedt
Stellv. Vorsitzende: Manuela Afolabi, Petra Rietzler, Eberhard Herzog von Württemberg
Kassenwart: Dr. Matthias Zimmermann
Stellv. Kassenwartin: Charlotte Brändle
Schriftführerin: Anne Mone Sahnwaldt

	Regierungsbezirk Freiburg	Regierungsbezirk Karlsruhe	Regierungsbezirk Stuttgart	Regierungsbezirk Tübingen
Grundschule	Prof. Dr. Sérgio F. Fortunato fortunato@leb-bw.de	Katrin Ballhaus ballhaus@leb-bw.de	Tabea Lunghamer lunghamer@leb-bw.de	Simon Hausmann hausmann@leb-bw.de
Gemeinschafts- schule	Petra Rietzler rietzler@leb-bw.de	Jeannette Tremmel tremmel@leb-bw.de	Claudia Thum thum@leb-bw.de	Susanne Petermann-Mayer petermann-mayer@leb-bw.de
Werkrealschule/ Hauptschule	<i>nicht besetzt</i>	<i>nicht besetzt</i>	Silke Pantel pantel@leb-bw.de	<i>nicht besetzt</i>
Realschule	Harry Müller mueller@leb-bw.de	Thorsten Papendick papendick@leb-bw.de	Manuela Afolabi afolabi@leb-bw.de	Jürgen Czirr czirr@leb-bw.de
Gymnasium	Michael Mittelstaedt mittelstaedt@leb-bw.de	Dr. Matthias Zimmermann zimmermann@leb-bw.de	Michael Mattig-Gerlach mattig-gerlach@leb-bw.de	Frank Häber haeber@leb-bw.de
Sonderpäd. Bil- dungs- und Bera- tungszentren	Anne Mone Sahnwaldt sahnwaldt@leb-bw.de	Eberhard Herzog von Württemberg wuerttemberg@leb-bw.de	Christian Dittrich dittrich@leb-bw.de	Sabine Luncz luncz@leb-bw.de
Berufsschule	Gabriele Hils hils@leb-bw.de	Sabrina Wetzel wetzel@leb-bw.de	Dunja Recht recht@leb-bw.de	<i>nicht besetzt</i>
Berufliches Gymnasium	Irina Obert obert@leb-bw.de	Jörg Rupp rupp@leb-bw.de	Ulrich Kuppinger kuppinger@leb-bw.de	Norbert Hölle hoelle@leb-bw.de
Schulen in freier Trägerschaft	Charlotte Brändle braendle@leb-bw.de			

Impressum: Herausgeber: Landeselternbeirat Baden-Württemberg, Silberburgstr. 158, 70178 Stuttgart, Telefon (0711) 741094, Vorsitzender: Michael Mittelstaedt – Redaktionsleitung: Irina Obert, Hohackerstraße 25, 77791 Berghaupten. Redaktion: Irina Obert, Anne Mone Sahnwaldt, Sabrina Wetzel, Michael Mattig-Gerlach – Verlag: Neckar-Verlag GmbH, Klosterring 1, 78050 Villingen-Schwenningen, Telefon (07721) 8987-0. E-Mail: info@neckar-verlag.de, Internet: www.neckar-verlag.de – Erscheint sechsmal im Schuljahr – Bestellung beim Verlag – Jahresabonnement Euro 14,- zzgl. Porto. Abbestellungen nur zum Schuljahresende schriftlich, jeweils acht Wochen vorher – Rücksendung unverlangt eingeschickter Manuskripte, Bücher und Arbeitsmittel erfolgt nicht. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers oder des Verlags. Zuschriften nur an die Redaktionsleitung: sib@leb-bw.de. Die Datenschutzbestimmungen der Neckar-Verlag GmbH können Sie unter www.neckar-verlag.de einsehen. Titelbild: © ashkan forouzani unsplash



Schule im Blickpunkt

Das Bildungsmagazin des Landeselternbeirats
Baden-Württemberg

Schule im Blickpunkt informiert engagierte Eltern und Elternvertreter, aber auch Lehrkräfte und Schulleitungen über Fragestellungen, Diskussionen und Beschlüsse des Landeselternbeirats. Themen, die Eltern beschäftigen, werden gut lesbar aufbereitet und diskutiert.

Eltern, die neu in die Elternvertretung gewählt wurden, erhalten durch **Schule im Blickpunkt** viele Hilfestellungen, Einblicke in schulelevante Themengebiete sowie Tipps für die alltägliche Elternarbeit.

Bei allem steht eine gute und konstruktive Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten im Vordergrund.

Abonnieren Sie **Schule im Blickpunkt** für alle Klassenelternvertreter. Die Finanzierung kann über die Schule, die Elternbeiratskasse oder z. B. auch über Sponsoring geschehen.

Bleiben Sie informiert: Sofern Sie noch nicht zum Abonnenten- oder Empfängerkreis gehören, empfehlen wir Ihnen als interessierte Eltern, sich diese Zeitschrift für den eigenen persönlichen Gebrauch zu abonnieren.



Schule im Blickpunkt

- Erscheint sechsmal jährlich
- 1. Ausgabe eines Jahrgangs erscheint zum Schuljahresanfang
- Jede Ausgabe DIN A4 mit ca. 20-28 Seiten

Best.-Nr. 07
Jahresabonnement € 14,- (Preis inkl. Porto € 18,74)
Einzelpreis € 3,- (zzgl. Porto)

**Gut und aktuell
informiert durch's
Schuljahr für
nur € 18,74 im Jahr!**

**Einzelausgaben jetzt auch als Sofortdownload in unserem Webshop
unter www.neckar-verlag.de erhältlich.**

BESTELLCOUPON

Hiermit bestelle ich auf Rechnung:

___ Schule im Blickpunkt **Jahresabonnement** € 14,- (Preis inkl. Porto € 18,74)
___ Schule im Blickpunkt **Probeexemplar** kostenlos

Meine Anschrift Kd.-Nr. _____

Vor- und Nachname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

E-Mail _____

Datum und rechtsverbindliche Unterschrift _____ SIB

Ich willige ein regelmäßig den Newsletter über aktuelle Themen und Neuerscheinungen im Bereich Schule zu erhalten.

Bestellcoupon ausfüllen und einsenden an:

Neckar-Verlag GmbH • 78045 Villingen-Schwenningen
bestellungen@neckar-verlag.de • www.neckar-verlag.de
Fax +49 (0)77 21 / 89 87-50

Widerrufsrecht bei Bestellungen: 14 Tage.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs (schriftlich).

Datenschutz: Ihre Daten speichern wir zur Geschäfts- und Bestellabwicklung und um Sie über unsere Neuheiten im Bereich Schule per Post zu informieren. Ihre Adresse sowie die E-Mail-Adresse geben wir an einen Versanddienstleister weiter. Sie können der Verwendung Ihrer Daten jederzeit widersprechen, es fallen keine Kosten an. Unsere Datenschutzbestimmungen finden Sie unter www.neckar-verlag.de/datenschutz